

**Titel:**

**Kausalität bei der Anerkennung weiterer Dienstunfallfolgen**

**Normenkette:**

BayBeamtVG Art. 45 Abs. 1 S. 1, Art. 46

**Leitsätze:**

1. Die kausale Verknüpfung zwischen Unfallereignis und weiterem Körperschaden muss zur Überzeugung des Gerichts vorliegen. Dies gilt auch für die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Anerkennung von Unfallfolgen. Der Beamte trägt die materielle Beweislast für seine Behauptung, die behauptete Schädigungsfolge sei wesentlich auf den Dienstunfall und nicht etwa auf eine anlagebedingte Konstitution zurückzuführen. Ein Anspruch ist nur dann anzuerkennen, wenn der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Körperschaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Es besteht kein Grundsatz des Inhalts, dass die "überwiegende Wahrscheinlichkeit" im Dienstunfallrecht als ausreichend angesehen werden kann. (Rn. 25) (redaktioneller Leitsatz)

2. Privatärztlichen Einschätzungen kommt im Vergleich zu der Begutachtung des verwaltungsbehördlich beauftragten fachärztlichen Sachverständigen ein geringerer Beweiswert zu. (Rn. 29) (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

Anerkennung weiterer Dienstunfallfolgen, Kausalität, Anerkennung, Bandscheibenvorfall, Beamte, Befundbericht, Diagnose, Dienstunfall, Dienstunfallfolge, Facharzt, Gutachten, Unfall, Unfallfolgen, wesentliche Ursache, Beweislast, Sachverständigengutachten, Unfallfolge, Unfallfürsorge, HWS Distorsion, knöcherner Verletzungen, Fürsorge

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand**

**1**

Der Kläger begehrt die Anerkennung einer weiteren Dienstunfallfolge aus einem anerkannten Schadensereignis.

**2**

Der Kläger steht als Polizeibeamter (Besoldungsgruppe A8) im Dienst des Beklagten und war bei der Polizeiinspektion ...-Land tätig. Am 14.01.2020 gegen 10:00 Uhr verletzte sich der Kläger im Rahmen des polizeilichen Einsatztrainings im Sportraum seiner Dienststelle. Bei einer Festnahmesimulation wurde der Kläger, der die Störerrolle einnahm, aus dem Vierfüßlerstand – kniend – von zwei Kollegen zur Seite gedreht und abgelegt. Dabei fixierte ein Kollege den Kopf des Klägers, der zweite Kollege kontrollierte die Beine des Klägers. Die Kopfkontrolle erfolgte mit den Unterarmen dergestalt, dass beide Arme des Kollegen am Kopf des Klägers vorbeigeführt und zueinander gedrückt sowie die Hände hinter dem Kopf zusammengeführt wurden. Im Rahmen dieser Übung verspürte der Kläger beim Drehvorgang einen ziehenden Schmerz im rechten Nackenbereich. Sodann musste der Kläger bei einer Partnerübung mit einer Kollegin versuchen, mit beiden Armen unter die Arme der Partnerin zu gelangen, die dasselbe versuchte. Dabei verspürte der Kläger wiederum ein plötzliches starkes Ziehen und Stechen im rechten Nackenbereich.

**3**

Mit Formblatt vom 25.02.2020 beantragte der Kläger die Anerkennung des Ereignisses als Dienstunfall im Sinne des Art. 46 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG).

**4**

Herr Dr. ...Klinikum ... (Orthopädie/Unfallchirurgie) diagnostizierte mit Befundbericht vom 19.01.2020 (Bl. 16f. DU-Akte) eine HWS-Distorsion; beim Röntgen der HWS in zwei Ebenen habe kein Hinweis auf knöcherne Verletzungen bestanden.

**5**

Mit Befundbericht vom 18.02.2020 (Bl. 25f. DU-Akte) diagnostizierte Frau Dr. ...Neurologie ein sensomotorisches Wurzelkompressionssyndrom C6 rechts bei Bandscheibenvorfall in Höhe HWK C5/C6 unter Bezugnahme auf einen MRT-Bericht vom 22.01.2020.

**6**

Von Herrn Dr. ... wurde mit Kurzbefundbericht vom 04.03.2020 ein Bandscheibenvorfall HWK C5/C6 diagnostiziert.

**7**

Herr Dr. Dr. ... (Chirurgie/Orthopädie/Unfallchirurgie/D-Arzt) diagnostizierte mit Befundberichten vom 12.03.2020 und vom 23.02.2020 (Bl. 33 f., 35 DU-Akte) ein Zervikobrachialsyndrom rechts bei (V.a.) traumatischen Bandscheibenprolaps C5/C6.

**8**

Mit Befundberichten vom 22.01.2020 und vom 19.03.2020 (Bl.27, 36 f. DU-Akte) diagnostizierte Herr PD Dr. ... (Radiologie) einen rechts mediolateralen und bis nach foraminal reichenden, noch relativ flüssigkeitsreichen, potentiell posttraumatischen, subligamentären Bandscheibenvorfall HWK C5/C6. Weiter wird ausgeführt, dass für die posttraumatische Genese das weitgehende Fehlen anderer degenerativer Veränderungen (abgesehen von einem leichten Flüssigkeitsverlust der Bandscheibenfächer HWK 2/3-5/6 als Zeichen der beginnenden Bandscheibendegeneration) spreche, bewiesen sei dies jedoch bildgebend nicht.

**9**

Mit Bescheid des Landesamtes für Finanzen – Dienststelle ... vom 14.04.2020 wurde das Ereignis vom 14.01.2020 als Dienstunfall im Sinne des Art. 46 BayBeamtVG anerkannt (Ziffer 1). Als Dienstunfallfolge wurde eine HWS-Distorsion anerkannt (Ziffer 2). Als weitere Dienstunfallfolge wurde ein Bandscheibenvorfall HWK 5/6 abgelehnt (Ziffer 3). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass hinsichtlich des Bandscheibenvorfalles begleitende, wenn auch minimale, knöcherne oder Bandverletzungen – im vom Bandscheibenvorfall betroffenen Segment – vorliegen müssten. Ohne Begleitverletzungen sei die Schadensanlage wesentlich. Da der unfallunabhängige Prozess, welcher primär zu der fortgeschrittenen Zermürbung des Faserrings geführt habe, seinem Wesen nach fortschreitend sei, sei das Unfallereignis als Ursache des Bandscheibenvorfalles unwesentlich. In absehbarer Zeit wäre der Bandscheibenvorfall auch unter den Bedingungen des alltäglichen Lebens zu erwarten gewesen. Von den behandelnden Ärzten seien keine knöchernen oder Bandverletzungen im Bereich HWK 5/6 festgestellt worden.

**10**

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 11.05.2020 hat der Kläger Widerspruch erhoben und mit weiterem Schriftsatz vom 13.07.2020 zur Begründung vortragen lassen, dass der Kläger auch die Anerkennung eines sensomotorischen Wurzelkompressionssyndroms C6 rechts bei Bandscheibenvorfall in Höhe HWK 5/6 als Dienstunfallfolge begehre, da der Kläger vor dem Ereignis beschwerdefrei gewesen und der Bandscheibenvorfall kernspintomografisch gesichert sei.

**11**

Mit Schreiben vom 23.10.2020 beauftragte das Landesamt für Finanzen – Dienststelle ... Herrn Dr. med. ... mit der Erstellung eines orthopädischen Fachgutachtens zu der Frage, ob ein Bandscheibenvorfall HWK 5/6 als weitere Folge des Dienstunfalles vom 14.01.2020 anzuerkennen ist (Bl. 60 DU-Akte). Unter dem 12.01.2021 erstellte Herr Dr. med. ... sein fachorthopädisches Gutachten (Bl. 66 DU-Akte). Eine körperliche Untersuchung des Klägers durch den Gutachter fand am 17.12.2020 statt. Den Ausführungen des Gutachters ist zu entnehmen, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem Auftreten der Symptome anzunehmen sei. Hinweise dafür, dass es sich um einen alten Vorfall handle, bestünden nicht. Im Vorfeld des Ereignisses vom 14.01.2020 habe unter Berücksichtigung der Angaben des

Klägers und der aktenkundigen Sachverhalte keine Bildgebung stattgefunden. Eine entsprechende radikuläre Symptomatik sei auch im Vorfeld des Ereignisses vom 14.01.2020 nicht beschrieben worden. Unter Berücksichtigung der dem Gutachter zur Verfügung stehenden Literatur seien unfallverursachte Bandscheibenvorfälle ohne knöcherne oder ligamentäre Verletzungen im betroffenen Bewegungssegment nicht denkbar. Um entsprechende Begleitverletzungen festzustellen, sei ein radiologisches Gutachten in Auftrag gegeben worden. Der Facharzt für diagnostische Radiologie Dr. ... beschreibe in den ihm zur Verfügung gestellten drei MR-Untersuchungen vom 22.01.2020, 19.03.2020 und 14.04.2020 keine ödematösen Umgebungsreaktionen knöchern oder in den Weichteilen. Somit seien keine Begleitverletzungen nachweisbar. Aus orthopädischer Sicht müsse somit eine gravierende Schadensanlage vorgelegen haben, d.h. ein weit fortgeschrittener Verschleiß des Faserrings der Bandscheibe. Das Ereignis vom 14.01.2020 habe letztlich nur zu einem Zerreißen der letzten Fasern und zu einem Manifestwerden des Bandscheibenvorfalles geführt. Vergleichbar sei das Unfallereignis mit einem mehr oder minder großen Tropfen, der das Fass zum Überlaufen gebracht habe. Das Unfallereignis sei als Ursache des Bandscheibenvorfalles somit unwesentlich.

## 12

Mit Bescheid des Landesamtes für Finanzen – Dienststelle ... vom 24.03.2021 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen. Der Nachweis eines Kausalzusammenhangs des Bandscheibenvorfalles HWK 5/6 mit dem Ereignis vom 14.01.2020 sei nicht erbracht worden. Auf die Feststellungen des Herrn Dr. med. ... in seinem Gutachten vom 12.01.2021 wird Bezug genommen.

## 13

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 29.04.2021, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth am selben Tag eingegangen, hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, als weitere Folge des Dienstunfalls vom 14.01.2020 einen Bandscheibenvorfall HWK 5/6 anzuerkennen und den Bescheid vom 14.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021 aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

## 14

Zur Begründung wird mit Schriftsatz vom 17.05.2022 ausgeführt, dass ein Bandscheibenvorfall HWK 5/6 vorliegend kernspintomografisch gesichert sei. Dies ergebe sich aus dem MRT-Bericht der Halswirbelsäule vom 22.01.2020 (Bl. 30/26 DU-Akte). Dieser Körperschaden beruhe auch wesentlich auf dem Schadensereignis vom 14.01.2020. Dazu werde zunächst auf den Befundbericht des behandelnden Arztes verwiesen (Bl. 8 DU-Akte). Dieser habe einen Bandscheibenvorfall HWK 5/6 diagnostiziert. Die Frage, ob Anhaltspunkte bestünden, dass neben dem Unfallereignis eine Vorschädigung an der Entstehung des Körperschadens mitgewirkt habe, habe er mit „Nein“ beantwortet. Die behandelnde Fachärztin für Neurologie, Dr. ..., habe unter dem 18.02.2020 aufgrund einer Untersuchung am 18.02.2020 die Diagnose eines sensomotorischen Wurzelkompressionssyndroms C6 rechts bei Bandscheibenvorfall in Höhe HWK 5/6 diagnostiziert und insofern in der Anamnese auf das Schadensereignis vom 14.01.2020 Bezug genommen. Verwiesen werde weiterhin auf die Ausführungen des Herrn Dr. ... vom 12.03.2020 (Bl. 33ff. DU-Akte). In den dort genannten Diagnosen werde ein traumatischer Bandscheibenprolaps 5/6 genannt. Dem Bericht des Herrn PD Dr. ... vom 19.03.2020 (Bl. 36 DU-Akte) sei zu entnehmen, dass für die posttraumatische Genese das weitgehende Fehlen anderer degenerativer Veränderungen spreche. Schließlich werde Bezug genommen auf die ärztliche Bescheinigung des Herrn Dr. ... vom 28.05.2020, der darauf verweise, dass bis zum Unfallzeitpunkt am 14.01.2020 keine Schmerzen im Bereich der Halswirbelsäule bestanden hätten und degenerative Veränderungen nicht bekannt und auch im aktuellen Kernspin-Befund nicht beschrieben worden seien. Angesichts des zeitlichen Zusammenhangs sowie der durch den Kernspinbefund beschriebenen frischen Veränderungen mit einem flüssigkeitsreichen Bandscheibenvorfall sei davon auszugehen, dass es sich um einen traumatischen Bandscheibenvorfall handle, der durch die Verletzung am 14.01.2020 im Rahmen der Selbstverteidigung ausgelöst worden sei. Soweit die Gegenseite die Anerkennung der geltend gemachten Unfallfolgen ablehne und hierbei auf ein eingeholtes fachorthopädisches Gutachten vom 12.01.2021 verweise, sei dem entgegenzutreten. Zum einen handle es sich um einen behördlich beauftragten Gutachter. Es sei nicht ohne Weiteres ersichtlich, warum diesem eine höhere Fachkunde zukommen sollte als den den Kläger behandelnden Ärzten. Zum anderen gelange der behördlicherseits bemühte Gutachter zu der Auffassung, dass aus orthopädischer Sicht eine gravierende Schadensanlage vorgelegen haben müsse, d.h. ein weit fortgeschrittener Verschleiß des Faserrings der Bandscheibe (S. 17 des Gutachtens). Dem stehe aber entgegen, dass die Kernspin-

Untersuchung vom 19.03.2020 (Bl. 36 DU-Akte) keine gravierenden degenerativen Veränderungen bestätigt habe. Dort sei ausgeführt, dass für die posttraumatische Genese das weitgehende Fehlen anderer degenerativer Veränderungen spreche. Die Klägerbevollmächtigte übermittelt eine ärztliche Bescheinigung des Herrn Dr. ... (Hausarzt) vom 21.04.2021. In Auseinandersetzung mit dem behördlicherseits eingeholten Gutachten führe dieser aus, dass es sich entgegen der gutachterlicher Ansicht je nach Schwere des Traumas durchaus um einen traumatischen Bandscheibenvorfall handeln könne. Angesichts der beigefügten Literaturquelle („Traumatische Bandscheibenschäden“) bestehe seiner Auffassung nach die Möglichkeit, dass die akute Distorsion auch ohne Nachweis einer Gefüge- oder Knochenstörung zum traumatischen Bandscheibenvorfall führen könne. Die Einholung eines orthopädischen Sachverständigengutachtens werde angeregt.

#### **15**

Mit Schriftsatz vom 07.06.2021 beantragt das Landesamt für Finanzen – Dienststelle ... für den Beklagten, die Klage abzuweisen.

#### **16**

Zur Begründung wird ausgeführt, dass das Unfallereignis für eine Anerkennung als Folge des Dienstunfalls mindestens wesentlich mitwirkende Teilursache des Bandscheibenvorfalles sein müsse, wobei die Kausalität mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein müsse. Dies sei hier nicht der Fall. Dem angegriffenen Bescheid liege das nachvollziehbar und überzeugend begründete Gutachten des Sachverständigen Dr. ... vom 12.01.2021 zu Grunde. Die neuerlichen Ausführungen zu den medizinisch-gutachterlichen Fragen seien nicht geeignet, das Gutachten des Sachverständigen Dr. ... substantiiert in Frage zu stellen. Insbesondere habe Herr Dr. ... die vorliegenden ärztlichen Berichte und Befunde im Rahmen seiner Begutachtung berücksichtigt und gewürdigt, ebenso die Angaben des Klägers selbst, der persönlich befragt worden sei. Ausschlaggebend für die Beurteilung sei, dass nachweislich keine knöchernen oder ligamentären Begleitverletzungen vorgelegen hätten. Somit müsse bereits vor dem Unfall eine gravierende Schadensanlage vorgelegen haben, da es im Zusammenhang mit dem Unfallereignis sonst nicht zu einem Bandscheibenvorfall gekommen wäre. Dies bedeute, dass es sich bei dem Ereignis vom 14.01.2020, was den Bandscheibenvorfall angehe, nur um eine rechtlich unbeachtliche Gelegenheitsursache gehandelt habe. Auch die Stellungnahme des Herrn Dr. ... vom 21.04.2021 enthalte dazu keine relevanten Gegenargumente. Es werde nicht in Abrede gestellt, dass das Ereignis vom 14.01.2020 den Bandscheibenvorfall ausgelöst haben könne, aber eben nicht als wesentliche (Teil-)Ursache im dienstunfallrechtlichen Sinne. Mit diesen rechtlichen Besonderheiten setze sich Herr Dr. ... nicht auseinander. Letztendlich stehe seine Stellungnahme den Feststellungen des Dr. ... in medizinisch-fachlicher Hinsicht nicht entgegen. Herr Dr. ... spreche im Übrigen auch nur von der „Möglichkeit“, dass eine Distorsion ohne Gefüge- und Knochenstörung zu einem Bandscheibenvorfall führen könne, was für den hier erforderlichen Beweisgrad der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht ausreichend sei.

#### **17**

Mit Schriftsatz vom 23.06.2020 beantragte die Beklagtenvertreterin für den anberaumten Verhandlungstermin den Aufenthalt an einem anderen Ort und ihr von dort aus die Vornahme von Verfahrenshandlungen zu gestatten. Diesem Antrag wurde mit Beschluss der Kammer vom 27.06.2022 stattgegeben.

#### **18**

In der mündlichen Verhandlung erläuterte Dr. med. ... sein Gutachten vom 12.01.2021. Hinsichtlich des weiteren Verlaufs der mündlichen Verhandlung, in der die Beteiligten auf ihre bereits schriftsätzlich angekündigten Anträge Bezug genommen haben, wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Ergänzend wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

#### **19**

I. Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

#### **20**

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung eines Bandscheibenvorfalles HWK C5/6 als weitere Folge des Dienstunfalls vom 14.01.2020. Der Ablehnungsbescheid des Landesamtes für Finanzen vom

14.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

## 21

Gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG wird einem Beamten, der einen Dienstunfall erlitten hat, Unfallfürsorge gewährt. Ein Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen setzt immer das Vorliegen eines Dienstunfalls im Sinne von Art. 46 BayBeamtVG voraus, d.h. ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist und einen Körperschaden verursacht hat. Im vorliegenden Fall ist zwischen den Beteiligten unstreitig, dass der Kläger am 14.01.2020 einen Dienstunfall erlitten hat, welcher mit Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides vom 14.04.2020 bereits als solcher anerkannt wurde.

## 22

Weiter unstreitig ist, dass der Kläger im zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 14.01.2020 einen Bandscheibenvorfall im Bereich HWK C5/6 erlitten hat. Dies ergibt sich aus den zahlreichen privatärztlichen Vorbefunden sowie den Ausführungen des Sachverständigen in seinem Gutachten vom 12.01.2021. Allerdings kommt dem Kläger gleichwohl kein Anspruch auf Anerkennung des Bandscheibenvorfalles als weitere Unfallfolge zu, da es an der Kausalität des Unfallereignisses vom 14.01.2022 für das vorstehende Krankheitsbild fehlt.

## 23

Für die Frage der kausalen Verknüpfung zwischen Unfallereignis und Körperschaden ist die von der Rechtsprechung entwickelte Theorie der wesentlichen Verursachung bzw. der zumindest wesentlich mitwirkenden Teilursache maßgeblich. Hiernach sind (mit-)ursächlich für einen eingetretenen Körperschaden nur solche Bedingungen im natürlich-logischen Sinn, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg bei natürlicher Betrachtungsweise zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (BVerwG, U.v. 25.2.2010 – 2 C 81.08 – juris Rn. 9). Als wesentliche Ursache kann auch ein Ereignis in Betracht kommen, das ein anlagebedingtes Leiden auslöst oder beschleunigt, wenn ihm im Verhältnis zu den anderen denkbaren Ursachen nach natürlicher Betrachtungsweise eine überragende oder zumindest annähernd gleichwertige Bedeutung für den Eintritt des Schadens zukommt (BVerwG, B.v. 7.5.1999 – 2 B 117.98 – juris Rn. 4). Umgekehrt ist das Unfallereignis dann nicht wesentliche Ursache für den Körperschaden, wenn das Ereignis von untergeordneter Bedeutung gewissermaßen der „letzte Tropfen“ war, der das „Fass zum Überlaufen“ brachte. Das Unfallereignis tritt dann im Verhältnis zu der schon gegebenen Bedingung (dem vorhandenen Leiden oder der Vorschädigung) derart zurück, dass die bereits gegebene Bedingung als allein maßgeblich anzusehen ist (BayVG, B.v. 30.1.2018 – 3 ZB 15.148 – juris Rn. 5 m.w.N.; BayVG, U.v. 28.11.2018 – 3 B 16.1262 – juris, Rn. 18). Aus diesem Grund sind sog. Gelegenheitsursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst nur eine zufällige Beziehung besteht, etwa wenn die krankhafte Veranlagung oder das anlagebedingte Leiden eines Beamten so leicht ansprechbar waren, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen keiner besonderen, in ihrer Eigenart unersetzlichen Einwirkungen bedurfte, sondern auch ein anderes, alltäglich vorkommendes Ereignis zum selben Erfolg geführt hätte, nicht kausal im Sinne der Theorie der wesentlichen Verursachung (vgl. BayVG, B.v. 8.2.2018 – 3 ZB 16.434 – juris, Rn. 9).

## 24

Der im Dienstunfallrecht maßgebende Ursachenbegriff zielt auf eine dem Schutzbereich der Dienstunfallfürsorge entsprechende sachgerechte Risikoverteilung ab. Der Dienstherr soll allein die spezifischen Gefahren der Beamten Tätigkeit tragen und mit den auf sie zurückführenden Unfallursachen belastet werden. Dem Beamten sollen dagegen diejenigen Risiken verbleiben, die sich aus anderen als dienstlichen Gründen, insbesondere aus persönlichen Anlagen, Gesundheitsschäden und Abnutzungserscheinungen ergeben. Körperschäden sind so dem individuellen Lebensschicksal des Beamten und damit seinem Risikobereich zuzurechnen, wenn der Körperschaden jederzeit auch außerhalb des Dienstes bei einer im Alltag vorkommenden Belastungssituation hätte eintreten können (vgl. BVerwG, U.v. 18.4.2002 – 2 C 22.01 – juris Rn. 11; U.v. 1.3.2007 – 2 A 9/04 – BeckRS 2007, 23098 Rn. 8; VG, U.v. 12.6.2012 – 4 S. 1384 – BeckRS 2012, 53412).

## 25

Die kausale Verknüpfung zwischen Unfallereignis und weiterem Körperschaden muss zur Überzeugung des Gerichts vorliegen. Dies gilt auch für die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen des geltend gemachten

Anspruchs auf Anerkennung von Unfallfolgen. Der Beamte trägt die materielle Beweislast für seine Behauptung, die behauptete Schädigungsfolge sei wesentlich auf den Dienstunfall und nicht etwa auf eine anlagebedingte Konstitution zurückzuführen. Ein Anspruch ist nur dann anzuerkennen, wenn der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Körperschaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist (stRspr, vgl. BVerwG, B.v. 4.4.2011 – 2 B 7.10 – juris Rn. 8; BayVGh, U.v. 13.6.2018 – 3 B 14.802 – juris Rn. 29). Es besteht kein Grundsatz des Inhalts, dass die „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ im Dienstunfallrecht als ausreichend angesehen werden kann (BVerwG, U.v. 22.10.1981 – 2 C 17.81 – juris Rn. 18; BayVGh, U.v. 28.11.2018 – 3 B 16.1262 – juris, Rn. 19). Vielmehr muss vom Beamten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, dass die von ihm geltend gemachten Schäden durch den Dienstunfall verursacht worden sind. Soweit – umgekehrt – nicht mit der letzten Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein Körperschaden dienstunfallbedingt ist, also nur die bloße Möglichkeit besteht, genügt dies im Dienstunfallrecht für den Kausalitätsnachweis nicht (BayVGh, U.v. 13.6.2018 – 3 B 14.802 – juris, Os. 4; U.v. 16.5.2018 – 3 B 14.545 – juris Rn. 71). Lässt sich der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem Dienstunfallgeschehen und dem Körperschaden nicht aufklären, geht die Nichterweislichkeit dieser Tatsache nach allgemeinen Beweisgrundsätzen daher zu Lasten des Beamten (BVerwG, B.v. 11.3.1997 – 2 B 127.96 – juris Rn. 5; BayVGh, B.v. 7.12.2016 – 3 ZB 13.1735 – juris Rn. 5).

## **26**

Gemessen an diesen Grundsätzen ist zur Überzeugung des Gerichts nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, dass der Bandscheibenvorfall im Bereich der Halswirbelsäule durch den Dienstunfall vom 14.01.2020 hervorgerufen wurde.

## **27**

Ausweislich der Ausführungen des behördlich bestellten Gutachters, denen die Klägerseite nicht substantiiert entgegengetreten ist, hat das Dienstunfallgeschehen vom 14.01.2020 nicht wesentlich an der Entstehung des Bandscheibenvorfalles mitgewirkt. Bereits der schriftlichen Begutachtung des Sachverständigen ist zu entnehmen, dass ausweislich der ihm zur Verfügung stehenden Fachliteratur (Thomann, Grosser, Schröter, Orthopädischunfallchirurgische Begutachtung, 3. Auflage 2020; Schiltenswoll, Holle, Gaidzig, Begutachtung der Bewegungs- und Haltungsorgane, 7. Auflage 2021) unfallverursachte Bandscheibenvorfälle ohne knöcherne oder ligamentäre Verletzungen im betroffenen Bewegungssegment nicht denkbar seien. Um entsprechende Begleitverletzungen beim Kläger festzustellen, hat der Sachverständige ein radiologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Der Facharzt für diagnostische Radiologie habe in den ihm zur Auswertung übergebenen drei MR-Untersuchungen vom 22.01.2020, 19.03.2020 und 14.04.2020 keine ödematösen Umgebungsreaktionen knöchern oder in den Weichteilen beschrieben. Somit seien keine Begleitverletzungen beim Kläger nachweisbar gewesen. Nach den weiteren Ausführungen des Sachverständigen müsse aus orthopädischer Sicht somit eine gravierende Schadensanlage beim Kläger vorgelegen haben, d.h. ein weit fortgeschrittener Verschleiß des Faserrings der Bandscheibe. Das Ereignis vom 14.01.2020 habe letztendlich nur zu einem Zerreißen der letzten Fasern und zu einem Manifestwerden des Bandscheibenvorfalles geführt. Vergleichbar sei das Unfallereignis mit einem mehr oder minder großen Tropfen, der das Fass zum Überlaufen gebracht habe. Mithin sei das Unfallereignis als Ursache des Bandscheibenvorfalles unwesentlich.

## **28**

Das Gericht folgt diesen überzeugenden und in sich schlüssigen Ausführungen der Begutachtung des Herrn Dr. ... Das Gutachten vom 12.01.2021 ist nachvollziehbar und weist keine offen erkennbaren Mängel auf. Es überzeugt ferner hinsichtlich Methodik und Durchführung der Erhebungen. Der Gutachter hat die relevanten privatärztlichen Befunde umfassend ausgewertet und im Rahmen der Anamnese die Beschwerde des Klägers ausführlich eruiert. Mithin beruhen seine Schlussfolgerungen einerseits auf eigenen medizinischen Erkenntnissen, andererseits auch auf den Befunden, die in nachprüfbarer Weise in dem Gutachten angegeben sind. Darüber hinaus holte der Sachverständige ein radiologisches Zusatzgutachten von Herrn Dr. ... vom 05.01.2021 ein, das die Ergebnisse seiner Begutachtung stützt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erläuterte der Sachverständige seine schriftliche Begutachtung und wies darauf hin, dass auf eine bildgebende Diagnostik des betroffenen Halswirbelsegments vor dem Unfallereignis zur positiven Feststellung von Vorschäden des Faserrings nicht habe zurückgegriffen werden können, diese aber angesichts der fehlenden Begleitverletzungen beim Kläger bestanden haben müssen. Auch führte er aus, dass Bandscheibenvorfälle durchaus auch bei jüngeren Patienten anzutreffen seien.

## 29

Die vorgenannten Darstellungen des Sachverständigen werden auch durch die vorliegenden privatärztlichen Befunde und Stellungnahmen nicht in Frage gestellt. Insoweit ist zunächst in Rechnung zu stellen, dass den privatärztlichen Einschätzungen im Vergleich zu der Begutachtung des verwaltungsbehördlich beauftragten fachärztlichen Sachverständigen ein geringerer Beweiswert zukommt. Dies hat seinen Grund in der Neutralität und Unabhängigkeit des beauftragten Gutachters. Im Gegensatz zum behandelnden Privatarzt, der möglicherweise bestrebt ist, das Vertrauen seines Patienten zu ihm zu erhalten, nehmen beauftragte Gutachter ihre Beurteilungen von ihrer Aufgabenstellung her unbefangen und unabhängig vor und stehen sowohl dem Beamten wie auch der Dienststelle gleichermaßen fern (vgl. BVerwG, U.v. 9.10.2002 – 1 D 3.02 und v. 11.10.2006 – 1 D 10.05 – beide juris). Soweit der Hausarzt des Klägers im Rahmen des Formblattes zur Dienstunfallmeldung einen Bandscheibenvorfall HWK 5/6 als Dienstunfallfolge angab und das Bestehen von Vorschäden verneinte, fehlen bereits Ausführungen zur Kausalität des Schadensereignisses für das Krankheitsbild. Auch der Befundbericht der Neurologin Dr. ... vom 18.03.2020, der im Rahmen der Anamnese auf das Schadensereignis vom 14.01.2020 Bezug nimmt, äußert sich nicht zur Frage der Ursächlichkeit des Unfallgeschehens für den Bandscheibenvorfall. Soweit Herr Dr. Dr. ... in seinem Befundbericht vom 12.03.2020 auf einen traumatischen Bandscheibenprolaps 5/6 Bezug nimmt, äußert er insoweit lediglich einen Verdacht („V.a.“). Im Übrigen fehlen auch hier weitere Ausführungen zur Kausalität des Schadensereignisses. Zwar führt der Radiologe PD Dr. ... im Rahmen seines Befundberichtes vom 19.03.2020 aus, dass für die posttraumatische Genese des Bandscheibenvorfalles das weitgehende Fehlen anderer degenerativer Veränderungen spreche. Auch insoweit bleibt es aber lediglich bei einer Vermutung, die dem hier maßgeblichen Beweismaßstab der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht genügt. Zudem spricht Herr Dr. ... seinerseits zwar nicht von gravierenden Vorschäden, nimmt aber auf Zeichen einer beginnenden Bandscheibendegeneration beim Kläger Bezug. Soweit die privatärztlichen Befundberichte auf eine Flüssigkeitsansammlung im betroffenen Halswirbelsegment rekurrieren, handelt es sich dabei – den überzeugenden und widerspruchsfreien Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung zufolge – nicht etwa um Ödeme in Form relevanter struktureller Begleitverletzungen, sondern vielmehr um den Austritt von Gewebe aus Anlass des Bandscheibenvorfalles. Auch der von Klägerseite vorgelegte Aufsatz aus einer Fachzeitschrift, wonach grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, dass die akute Distorsion auch ohne Nachweis einer Gefüge- oder Knochenstörung zum Bandscheibenvorfall führen könne, ist nicht geeignet, den Bandscheibenvorfall des Klägers wesentlich auf das Dienstunfallgeschehen zurückzuführen. Denn insoweit werden wiederum lediglich theoretische Geschehensabläufe bzw. Vermutungen dargestellt, die dem Beweismaßstab der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht genügen und die sich zudem nicht mit dem konkreten Fall des Klägers auseinandersetzen.

## 30

An der Sachkunde sowie Unparteilichkeit des behördlich beauftragten Gutachters sowie des Erstellers der radiologischen Zusatzbegutachtung bestehen keine Zweifel. Beide Mediziner sind approbierte Fachärzte ihres Sachgebiets (Orthopädie/Radiologie). Zudem stellen im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten nach ständiger Rechtsprechung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässige Beweismittel dar, sofern sie inhaltlich und nach der Person des Sachverständigen den Anforderungen entsprechen, die an ein gerichtliches Gutachten zu stellen sind (vgl. BVerwG, B.v. 20.2.1998 – 2 B 81/97 – juris). Die von einer Verwaltungsbehörde bestellten Gutachter sind grundsätzlich als objektiv urteilende Gehilfen der das öffentliche Interesse wahrenden Verwaltungsbehörde und nicht als parteiische Sachverständige anzusehen (vgl. BVerwG, U.v. 28.8.1964 – VI C 45.61 – juris). Auch weisen die in Rede stehenden Begutachtungen keine für den Nichtsachkundigen erkennbaren Mängel auf. Von Klägerseite wurde bereits nicht substantiiert geltend gemacht, dass sie nicht auf dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft beruhen, von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen, unauflösbare inhaltliche Widersprüche enthalten oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit der Sachverständigen geben (BVerwG, B.v. 20.3.2014 – 2 B 59.12 – juris Rn. 10; BayVGh, B.v. 29.11.2016 – 3 ZB 13.1500 – juris Rn. 10). Entsprechendes ist für das Gericht auch nicht ersichtlich, so dass für die Einholung eines weiteren fachorthopädischen Gutachtens keine Veranlassung besteht.

## 31

Nach alledem kann auf der Grundlage der im Verwaltungsverfahren durchgeführten Begutachtung sowie deren Erläuterung in der mündlichen Verhandlung nicht davon ausgegangen werden, dass der Dienstunfall

vom 14.01.2020 kausal für den beim Kläger bestehenden Bandscheibenvorfall HWK C5/6 war. Mithin scheidet die Anerkennung dieses Krankheitsbildes als weitere Unfallfolge aus.

**32**

II. Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus

**33**

§ 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 der Zivilprozessordnung (ZPO). Wegen der allenfalls geringen Höhe der durch die Beklagte vorläufig vollstreckbaren Kosten ist die Einräumung von Vollstreckungsschutz nicht angezeigt.